

Landratsamt * Postfach * 94032 Passau

Straßenbauamt
94032 Passau

17.06.04

Aktenzeichen : 53.2 WA 7103
Abteilung : 5
Sachgebiet : 53
Telefon : 397 312
Fax : 397 343
Zimmer : 312
Abgabenummer : 196 275

Straßenbauamt PASSAU	
Eing.: 21. JUNI 2004	
Anl.:	1 Ordner

5.1 Mai - 4536 - 005 104 ✓

Vollzug der Wassergesetze;
Versickern und Einleiten von Oberflächenwasser der PA 93 von Aicha v.W. (St 2127) bis Neukirchen v. W. (B 85), Bauabschnitt III, Wiening – Neukirchen v.W., von Bau – km 4 + 900 bis 7 + 900 im Gebiet der Gemeinde Aicha v. W. und Neukirchen v.W. durch das Straßenbauamt Passau

Anlagen: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

5.1 Mai - 4536 - 005 104 ✓

1. ~~1.1~~; 2. ~~2.1~~, 3. ~~3.1~~ u. ~~3.2~~ z. K.

2.) Bescheid mit Antragsunterlagen ist bei der Tiefbauabteilung des LRA PA

3.) Bescheid mit Antragsunterlagen zum Akt 4536 - PA 93

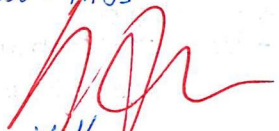
BESCHEID:

I. Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Umfang, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlagen, Dauer der Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband Autobahnzubringer Bayer. Wald – Unternehmensträger – ,vertreten durch das Straßenbauamt Passau, wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Versickerung und zur Benutzung der Vorfluter (Pillinger Bach und Gärbach, (Gewässer III. Ordnung) zum Einleiten von gesammelten Oberflächenwasser erteilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG).


W. H. H.
Baudirektor



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Benutzungen dienen zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers der PA 93 BA III (Bau – km 4+900 bis 7+900) zwischen Aicha v.W. (St 2127) und Neukirchen v.W. (B 85).

1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die vom Unternehmensträger gefertigten Antragsunterlagen vom 10.02.1995 unter Berücksichtigung der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Sie bestehen im einzelnen aus:

- Beilage 1 Erläuterung
- Beilage 2 Übersichtslageplan M 1 : 25000
- Beilage 3 Höhenplan
- Beilage 4 Lagepläne M 1 : 1000
- Beilage 9 Aussagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Beilage 10 Bauwerksplanausschnitt
- Beilage 11 Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen
- Beilage 14 Grundstücksverzeichnis
- Beilage 15 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 18.03.2004 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

- RRT bei Bau-km 7+460 mit einem Gesamtvolumen von 164 m³
($Q_{ab} = 22 \text{ l/s}$)
- Versickerungsflächen (Feuchtflächen) bei Bau-km 5+555 li, 5+560 li, 5+860 li.

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2024.

2. Erlaubnisbedingungen und Auflagen

2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Versickern und Einleiten von vorbehandelten und unbehandelten Oberflächenwässern (Niederschlagswässern).

Übersicht der Einleitungen

Einzugs- gebiet Nr.	Bau – km / Fl.Nr.	Vorfluter	Oberflächenwasser Gelände	Straße	Gesamt- einl.max.	Vorbehandlung Rückbehandlung
E 1	5+150 re 3805/2	Pillinger Bach	18	13	31 l/s	Absetzwirkung im 80m langen Raubettgerinne
E2	5+165 li 3802/2	Pillinger Bach	--	14	14	-----
E3	5+555 li 3663	Wiesengraben	115	25	140	breitfl. Versickerung
E4	5+660 li 3663	Pillinger Bach	57	40	97	Feuchtflächen zum Pillinger Bach
E5	5+660 re 3233	Straßengraben zum Pillinger Bach	18	--	18	nur Geländewasser
E6	5+860 li 3658	Pillinger Bach	448	105	553	breitfl. Versickerung zum Pillinger Bach (Feuchtfläche)
E7	6+610 re 4651	Gärbach	8	29	37	Absetzwirkung im Raubettgerinne und Mulde
E8 – E9	7+120 re 5000	Gärbach	55	8	63	Absetzwirkung in Mulde u. offenen Gerinne
E10	7+460 li 4795	Gärbach	71	101	22	RRB $Q_{ab} = 22$ l/s
E11	7+480 li 5000	Gärbach	10	7	17	---

2.2 Bauausführung, Anzeigepflichten, Bauabnahme

2.2.1 Der Unternehmensträger hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere ist auf die

Standsicherheit der Dämme und eine sorgfältige Ausbildung der Dammdichtung zu achten.

- 2.2.2 Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist auf eine naturnahe Ausbaweise unter Berücksichtigung der Gefällsverhältnisse Wert zu legen.
- 2.2.3 Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist.
- 2.2.4 Sämtliche Ein- und Auslaufbereiche von Rohrleitungen sind mit Wasserbausteinen gegen Erosion zu sichern.
- 2.2.5 Bei der Einleitung in das Gewässer darf kein schädlicher Schwall entstehen und dem Gewässer kein Schlamm zugeführt werden.
- 2.2.6 Während der Bauzeit ist insbesondere darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe und Mittel (auch Bauteile, Abfälle o.ä.) so gelagert werden, dass sie nicht über die Niederschlagswasserableitungen in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
- 2.2.7 Sämtliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt auszuführen.
- 2.2.8 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrünung, Bepflanzung usw.) gegen Erosion zu sichern.

2.3 Bestandpläne

Falls die ausgeführten Maßnahmen nicht den genehmigten Antragsunterlagen entsprechen ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übersenden.

2.4 Betretungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich darauf ergebenden Rechte nach § 21 WHG und Art. 68 BayWG sind die Beauftragten der das

Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlage des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen. Ferner ist folgendes zu beachten:

- 2.5.1 Für Betrieb und Unterhaltung ist ausgebildetes Personal einzusetzen.
- 2.5.2 Die für den Betrieb, die Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.
- 2.5.3 Schmutzwasser ist ausschließlich über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln.
- 2.5.4 Der Unternehmensträger hat die Benutzungsanlage nach Maßgabe des § 28 i.V.m. Art. 42 und 43 BayWG stets in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine Schädigung fremder Grundstücke durch Überstauung, Überschwemmung, Versumpfung oder sonstiger nachteiliger Beeinflussung nicht zu besorgen ist. Insbesondere obliegt dem Unternehmensträger die Pflege und Wartung der Entlastungsanlagen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine mögliche Verlegung durch Treibzeug, Eisbildung oder Eisversatz zu legen.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens, Sickerflächen, Rinnen, Rohrleitungen, Raubettgerinne und Ableitungen in die verschiedenen Vorfluter ist stets zu gewährleisten.
- 2.5.5 Die errechneten Speichervolumen bzw. das Abflussvermögen der Ablaufleitungen sind stets durch regelmäßiges Räumen bzw. Warten zu gewährleisten.
- 2.5.6 Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten aus Verkehrsunfällen muss in den Regenrückhaltebecken ein Aufstauraum (Ölauffangraum) durch eine Tauchwand abgetrennt sein, ebenso sind Ölbindemittel, Tonnen oder Container zur Aufnahme von Verschmutzungen, die von der Oberfläche des Teiches abgeschöpft werden, bereitzuhalten.

2.5.7 Das Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Rohrleitung darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.6 Eigenüberwachung

Die gesamte Anlage ist gemäß der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995 Anhang 2, Dritter Teil zu überprüfen. Es wird empfohlen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Wartung für das Regenüberlaufbauwerk ein gesondertes Überwachungsblatt entsprechend dem vom Landesamt für Wasserwirtschaft und der ATV – DVWK – Landesgruppe Bayern herausgegebenes Formblatt zu führen.

2.7 Weitere Anzeigepflichten

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Anlage sind vorab der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

2.8 Unterhaltung der Gewässer

Der Unternehmensträger hat die Einleitungsstellen in die Vorfluter im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Passau zu sichern und zu unterhalten. Die Unterhaltung des Gewässers richtet sich nach dem jeweils

geltenden Wasserecht d.h. dem Unternehmensträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Benutzungsanlagen bedingt ist.

2.9 Auflagen Fischerei

- 2.9.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sohl- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
- 2.9.2 Baumaterialreste dürfen nicht im Gewässer abgelagert werden. Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.
- 2.9.3 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.
- 2.9.4 Die Sohle des Stahlblechdurchlasses (BW 15a) und die Sohlen sämtlicher sonst hergestellter Verrohrungen sind mindestens 0,20 m unter dem geplanten Sohlniveau einzubauen. Dadurch soll den Substratbewohnern die Wandermöglichkeit erhalten werden.

2.10 Auflagen Naturschutz

- 2.10.1 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine ökologische Bauleitung zu bestellen, die für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist.
- 2.10.2 Aus der Versickerungsfläche (Ausgleichsmaßnahme N 1) ist am Auslauf der Verrohrung ein ausreichend dimensioniertes Überlaufbecken anzulegen, das einen breitflächigen Abfluss zulässt. Diese Fläche ist weitgehendst der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 2.10.3 Fließgewässer zwischen Bau-km 7+000 und 7+500
Dieses Gewässer ist weitgehendst mäandrierend und mit unterschiedlichen Gewässerbreiten auszugestalten.
- 2.10.4 Amphibiendurchlass
Der Amphibiendurchlass durch die PA 25 ist mit Leiteinrichtungen zu versehen.
- 2.10.5 Soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen ist bei der Pflanzenauswahl standortheimisches Pflanzgut zu verwenden.

2.10.6 Die übrigen im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Gestaltungs-, Schutz-, Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Straßenbaumaßnahme.

2.11 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

II. **Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des staatlichen Gewässers richtet sich außer nach den in Abschnitt I und II enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Auflagen:

1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die erlaubte Gewässerbenutzung (Pillinger Bach).

Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstückes.

2. Sonstige Benutzungen

Die mit diesem Bescheid erlaubte Benutzung steht der Ausübung anderer Benutzungen, insbesondere im Rahmen des Gemeingebrauchs, nicht entgegen, soweit solche Benutzungen gesetzlich zugelassen sind und die aus der Erlaubnis entspringenden Befugnisse des Unternehmensträgers nicht beeinträchtigt werden.

3. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlage dem Unternehmensträger durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus und bauliche Maßnahmen des Staates erleiden sollte.

Der Freistaat haftet nicht für Mängel des staatseigenen Gewässers, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung
5. Wassernutzungsgebühr oder -entgelt
Für die Benutzung des staatseigenen Gewässers wird nach den derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Vorschriften so geändert oder ergänzt werden, dass eine Gebühr oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.
6. Das Wasserwirtschaftsamt Passau behält sich weitere Auflagen und Bedingungen vor für den Fall, dass diese erforderlich werden zum Schutz der Vorfluter (z.B. Umbau des Regenrückhalteteiches) oder aus Gründen des öffentlichen Interesses Und zum Schutze Dritter oder der Allgemeinheit.

III. Kosten

1. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
2. Die Auslagen betragen 870,00 €.

GRÜNDE:

1. Antrag

1.1 Antrag des Unternehmensträgers

Antragsteller ist der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald, vertreten durch das Straßenbauamt Passau.

Mit Planvorlage vom 10.02.1995 beantragte das Straßenbauamt Passau die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art.17 BayWG zur Benutzung von Vorflutern und des Untergrundes zum Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die in Ziffer 1.3 „ Plan“ genannten Unterlagen des Straßenbauamtes Passau zugrunde.

1.3 Art der beantragten Gewässerbenutzung

Versickerung und Einleiten von Straßen- und Niederschlagswasser der Kreisstraße PA 93, BA III (Bau-km 4+900 bis Bau-km 7+900) zwischen Aicha v.W. (St 2127) und Neukirchen v.W. in den Gärbach und den Pillinger Bach (beides Gewässer III. Ordnung).

2. Sachverhalt

2.1 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes sind im Einleitungsgebiet bisher keine wasserrechtlich behandelten Einleitungen vorhanden.

2.2 Örtliche Verhältnisse

2.2.1 Struktur im Entwässerungsgebiet

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Fortführung des Autobahnzubringers Aicha v.W. und Neukirchen v.W.

Der Ausbau der PA 93 hat eine Gesamtlänge von 3,0 km. Es handelt sich um eine vollkommen neue Linienführung mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 7,00 m.

Die Kreisstraßen PA 31 und PA 29 wurden auf eine Länge von 160 m und 280 m, die Gemeindeverbindungsstraße Pilling – Pirkling auf eine Länge von 330 m angepasst.

2.2.2 Geplantes Vorhaben

Die Straßen- und Niederschlagswasserableitung ist gemäß den Antragsunterlagen wie folgt vorgesehen und bereits ausgeführt:

E1	Rauhbettpflastermulde	bei Bau-km 5+150 re	in den Pillinger Bach Gew. III. O.
E2	Rohrleitung DN 250	bei Bau-km 5+165 li	in den Pillinger Bach
E3	Rohrleitung DN 400	bei Bau-km 5+555 li	breitflächige Versickerung zum
E4	Rohrleitung DN 300	bei Bau-km 5+660 li	Pillinger Bach
E5	Straßen- u. Wiesengraben	bei Bau-km 5+660 re	in den Pillinger Bach
E6	offenes Gerinne	bei Bau-km 5+860 li	breitflächige Versickerung zum
			Pillinger Bach
E7	Rauhbettgerinne	bei Bau-km 6+610 li	in den Gärbach Gew. III. O.
E8- E9	offenes Gerinne	bei Bau-km 7+120 re	in den Gärbach
E10	RRB $Q_{ab} = 22$ l/s	bei Bau-km 7+460 li	in den Gärbach
E11	offenes Gerinne	bei Bau-km 7+480 li	in den Gärbach

Die Vergrößerung der versiegelten Oberfläche führt zu einer konzentrierten Belastung der Vorfluter. Dieser Nachteil wird aber durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens und der Anlage zweier Vernässungsflächen reduziert.

3. Verfahren

Für das Verfahren waren die Bestimmungen der Art. 80 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 10 ff BayVwVfG anzuwenden.

Nach § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer und in den Untergrund als erlaubnispflichtige Benutzungen anzusehen (§ 3 Abs.1 Ziffer 4 und 5

WHG)

Die Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Benutzung des Gewässers und des Untergrundes eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit mit sich bringt, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Zu diese Frage hat sich das Wasserwirtschaftsamt Passau mit Gutachten vom 18.03.2004 geäußert.

Es hat sich in seinem Gutachten für die Erlaubnis ausgesprochen, wenn die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen zum Gegenstand der Erlaubnis gemacht werden.

Das Landratsamt Passau musste aufgrund dieser Feststellung des Sachverständigen die Erlaubnis davon abhängig machen, dass die Anlage nach den geprüften Plänen und der Beschreibung (Plansatz) errichtet wird, bei der Errichtung die Anweisungen des Wasserwirtschaftsamtes Passau berücksichtigt werden müssen und die Anlage so zu betreiben ist, dass fremde Rechte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Möglichkeit zur Auferlegung all dieser Verpflichtungen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG. Da es sich um keine Erlaubnis in Sinne des Art. 16 BayWG handelt, war sie gemäß Art. 17 Abs. 3 BayWG im Bescheidsatz als beschränkte Erlaubnis zu kennzeichnen. Außerdem war die Erlaubnis gemäß § 7 WHG zu befristen.

Durch diese beschränkte Erlaubnis werden bestehende Rechte Dritter nicht berührt.

4. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus Art. 75 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG in der derzeit gültigen Fassung.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 KG. Erstattungsfähige Auslagen waren gemäß Art.10 KG zu erheben.

6. Hinweise:

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Pflichten Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen – Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen ist entsprechend der einschlägigen Anhänge zur Abwasserverordnung zu beachten.

Auf die Zweckmäßigkeit, für die auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung / Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder ein Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) (Träger der Ausgangsbehörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Unertl
Verw.- Fachwirt

